



Regionalforstamt Ruhrgebiet
Brößweg 40, 45897 Gelsenkirchen

Stadtverwaltung Werne
Postfach 15 52
59358 Werne

4.5.2016
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
310-11-10.996
bei Antwort bitte angeben

Herr Brink
Fachgebiet Hoheit
Telefon 0209 94 77 31 31
Mobil 0171 587 25 22
Telefax 0209 94 77 31 50
rolf.brink@wald-und-holz.nrw.de

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 23 E – Sondergebiet „Warenverteilzentrum“ Wahrbrink-West 2

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre E-Mail vom 18.4.2016
Ihr Zeichen: ----

Sehr geehrte Frau Sulke-Nettsträter,

zu dem o.g. Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Gegen den o.g. Bebauungsplan-Entwurf **erhebe ich forstrechtliche Bedenken.**

Begründung:

1. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen zwei Flächen, die Wald i.S.d. Gesetze sind. Diese wurden bei der Bestandsaufnahme auch richtigerweise als Waldflächen erfasst.

Diese beiden Waldflächen sollen nun überplant werden indem sie als „Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen usw.“ nach § 9 (1) Nr. 25a BauGB dargestellt werden.

Auch die (nur) planungsrechtliche Umwandlung von Wald löst ein Kompensationserfordernis aus.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Ruhrgebiet
Brößweg 40
45897 Gelsenkirchen
Telefon 0209 94773-0
Telefax 0209 94773-150
Ruhrgebiet@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



Ich bitte Sie diese Flächen entweder nach § 9 (1) Nr. 18 b BauGB als „Wald“ festzusetzen oder aber eine verbindliche Regelung einer Ersatzaufforstung im Benehmen mit der zuständigen ULB im Flächen-/Funktionsverhältnis von 2 : 1 (also die doppelte Fläche) im B-Plan/Umweltbericht/LBP zu beschreiben. Bitte erstellen Sie dazu ein eigenes Kapitel „Wald“, das die Erfassung, die Notwendigkeit der Umwandlung inklusive der Prüfung von Alternativen und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen beschreibt. Sollte die Ersatzaufforstung außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen, ist ein gesonderter Erstaufforstungsantrag beim Regionalforstamt Ruhrgebiet zu stellen. Die Ersatzaufforstung ist innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes durchzuführen.

2. Außerhalb des Geltungsbereiches des BPlans liegt direkt angrenzend im Nordwesten eine Waldfläche.

In diesem Bereich ist innerhalb des Plangebietes ein umfangreicher Bodenabtrag geplant. Ein hydrologisches Gutachten ist in Bearbeitung.

Trotzdem werden sich Auswirkungen auf den angrenzenden Waldbestand und damit ein Kompensationserfordernis durch mögliche Grundwasserveränderungen nicht verlässlich vorhersagen lassen.

Bei einem Ortstermin am 18.4.2016 wurde deshalb angeregt, ein Monitoring für die angrenzenden Waldflächen durchzuführen und als Beweissicherung unverzüglich ein Gutachten zum Waldzustand erstellen zu lassen.

Weitere Gutachten sollten im Abstand von 5 Jahren erstellt werden um dann mögliche Kompensationserfordernisse festsetzen zu können.

Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Brink